

Das Informations-Freiheits-Gesetz (IFG)

Prüfungsablauf:

- A. (Schritte 01-04) - Allgemeines
- B. (Schritte 05-08) - Ausschlussgründe zum Schutz von Belangen der Berliner Verwaltung
- C. (Schritte 09-12) - Ausschlussgründe zum Schutz von Belangen Dritter
- D. (Schritt 13) - Ausschlussgründe zum Schutz des Allgemeinwohls
- E. (Schritte 14-16) - Entscheidung

A. Allgemeines: Schritte 1-4

1. Bezieht sich der Antrag auf Einsichtnahme in oder Auskunft aus Akten?

Ja: <i>weiter unter 2.</i>	Nein: ▶ Bei allgemeinen Fragen oder konkreten Einzelfragen kann einfache mündliche Auskunft erteilt oder Informationsmaterial ausgegeben werden.
--------------------------------------	---

2. Hat der Antragsteller die betreffende(n) Akte(n) konkret bezeichnet (§ 13 I 2)?

Ja: <i>weiter unter 3.</i>	Nein: ▶ Behörde soll Antragsteller beraten und unterstützen . Dem Ast. sind auf Verlangen Aktenverzeichnisse zugänglich zu machen. Nach entsprechender Konkretisierung weiter unter 3.
--------------------------------------	---

3. Ist der Ast. Betroffener oder Beteiligter des Verfahrens?

Ja, und zwar <ul style="list-style-type: none">- Beteiligter im allgemeinen Verwaltungsverfahren: § 4 a VwVfG Bln (mit Verweis auf §§ 5-12 IFG)- Beteiligter im Verfahren nach SGB: § 25 SGB X- Betroffener einer Polizeiverfügung bzw. Polizeiakte: § 50 ASOG- Betroffener einer Datenverarbeitung bzgl. Personenbezogener Daten § 16 BlnDSG- Betroffener bzgl. Im Archivgut enthaltenen Daten § 9 ArchivG- Betroffener bzgl. Melderegistereintragung § 8 MeldeG- Beamter bzgl. Personalakte: § 56 c LBG ▶ Akteneinsicht richtet sich nach speziellen Regelungen	Nein: <i>weiter unter 4.</i>
---	--

4. Bestehen für das Informationsrecht als Nichtbetroffener bzw. Nichtbeteiligter besondere bundesgesetzliche oder spezielle landesgesetzliche Regelungen?

Ja, und zwar <ul style="list-style-type: none">a) Sonderregelungen für bestimmte Antragsteller<ul style="list-style-type: none">- Mitglieder BVV- Ausschuss BVV, §§ 11 II, 17 II BezVGb) Sonderregelungen für bestimmte Informationen<ul style="list-style-type: none">- Informationen über die Umwelt nach UIG (§ 3 II IFG)- best. im Melderegister gespeicherte Daten §§ 28, 29 MeldeG ▶ Akteneinsicht richtet sich nach speziellen Regelungen	Nein: <i>weiter unter 5.</i>
---	--

**B. Ausschlussgründe zum Schutz von Belangen der Berliner Verwaltung:
Schritte 5-8**

5. Befindet sich die Akte im laufenden Verfahren?

Ja: <i>weiter unter 5.1.</i>	Nein: <i>weiter unter 6.</i>
--	--

5.1. Gefährdet das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts den Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme? (§ 9 I IFG)

insb. bei ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Maßnahmen, Vollstreckungsmaßnahmen, Ermittlungsverfahren wegen Straftat bzw. Owi

Ja: ► Informationsanspruch besteht insoweit (noch) nicht. Erst wenn keine Gefährdung mehr gegeben: <i>weiter unter 5.2.</i>	Nein: <i>weiter unter 5.2.</i>
---	--

5.2. Ist das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts mit ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung vereinbar? (§ 9 I IFG)

Nicht z.B. bei Prozessakten in zivilrechtlichen Streitigkeiten

Ja: <i>weiter unter 5.3.</i>	Nein: ► Informationsanspruch besteht insoweit (noch) nicht. Erst wenn mit Arbeitsprozess vereinbar: <i>weiter unter 5.3.</i>
--	---

5.3. Enthält die Akte Entwürfe und Vorbereitungen zu Entscheidungen? (§ 10 I IFG)

(insb. auch Planungsakten)

Ja: <i>weiter unter 5.3.1.</i>	Nein: <i>weiter unter 6.</i>
--	--

5.3.1. Enthalten die Akten Vorbereitungen zu bestimmten Plänen, z.B. Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Pläne nach § 17 IFG, städtebauliche Sanierungspläne und wurde ein entsprechender Beschluss zur Planaufstellung gefasst? (§ 10 II IFG)

Ja: ► Informationsanspruch ist insoweit nicht ausgeschlossen : <i>weiter unter 6.</i>	Nein: <i>weiter unter 5.3.2.</i>
---	--

5.3.2. Enthält die Akte abgeschlossene Verfahrenshandlungen, die für die Entscheidung verbindlich sind? (§ 10 I 2 IFG)

insb. Ergebnisse von Beweiserhebungen, verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden (§ 10 I 3 IFG)

Ja: ► Informationsanspruch ist insoweit nicht ausgeschlossen : <i>weiter unter 6.</i>	Nein: ► Informationsanspruch besteht insoweit (noch) nicht. Erst nach Abschluss des Verfahrens: <i>weiter unter 6.</i>
---	--

6. Bezieht sich die Akte auf Beratungen des Senats und der Bezirksamter sowie deren Vorbereitung? (§ 10 III Nr. 1 IFG)

z.B. Sitzungsprotokolle, Senatsvorlagen, Sitzungsvermerke

Ja: <ul style="list-style-type: none">▶ Informationsanspruch bzgl. dieser Unterlagen besteht nicht: weiter unter 8.▶ Bei Informationsinteresse bzgl. anderer Unterlagen: weiter unter 7.	Nein: weiter unter 7.
---	--

7. Bezieht sich der Akteninhalt auf den Prozess der Willensbildung zwischen und innerhalb von Behörden? (§ 10 IV IFG)

insb. im politischen, ministeriellen oder planenden Aufgabenbereich

Ja: <ul style="list-style-type: none">▶ Informationsanspruch bzgl. dieser Daten besteht nicht.▶ Antrag ist in der Regel abzulehnen: weiter unter 8.	Nein: weiter unter 8.
---	--

8. Ist der Informationsanspruch bzgl. des betreffenden Akteninhalts nach den Nrn. 5-7 ausgeschlossen und sind nach Ermessensabwägung Gründe ersichtlich, warum dem trotzdem Antrag stattgegeben werden sollte?

Ja: weiter unter 9.	Nein: <ul style="list-style-type: none">▶ Bei Ausschlussgründen nach Nrn. 5-7: Informationsanspruch besteht nicht.<ul style="list-style-type: none">▶ Antrag ist abzulehnen: weiter unter 14.▶ Wenn bisher keine Ausschlussgründe gegeben: weiter unter 9.
--------------------------------------	---

C. Ausschlussgründe zum Schutz der Belange Dritter: Schritte 9-12

9. Beinhaltet die Akte personenbezogene Daten? (§ 6 IFG)

Dies sind nach § 4 I BlnDSB alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, also alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen: äußere Merkmale, innere Zustände, Verhaltensweisen, Identifikationsmerkmale (Name, Nummern etc.), soziale, wirtschaftliche und sonstige Beziehungen zur Umwelt.

Ja: weiter unter 9.1.	Nein: weiter unter 10.
--	---

9.1. Verfolgt der Ast. überwiegend Privatinteressen (§ 6 I 1. Alt. IFG)

Gegeben, wenn die Information nicht der demokratischen Meinungs- oder Willensbildung oder der Kontrolle staatlichen Handelns dient, z.B. bei bloßer Neugier, Verfolgung eigener Rechtsinteressen, Verfolgung gewerblicher Zwecke (dies ist sogar Owi gem. §§ 13 VII, 22 IFG), persönliche Motive der Rache oder der Schädigungsabsicht. Hierfür müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, bloße Vermutungen reichen nicht. Ggf. ist der Ast. zur Darlegung seines Informationsinteresses aufzufordern. Ein vorhandenes Informationsinteresse reicht auch dann nicht, wenn daneben überwiegend Privatinteressen verfolgt werden.

Ja: <ul style="list-style-type: none">▶ Informationsanspruch besteht nicht.▶ Ablehnung: weiter unter 14.	Nein: weiter unter 9.2.
--	--

9.2. Hat der Betroffene der Offenbarung der Daten zugestimmt?

(§ 6 II 1 1.Alt. IFG)

- Beachten: Eine wirksame Zustimmung liegt nur vor, wenn:
- (1) der Betroffene belehrt wurde über
 - die Bedeutung der Einwilligung (§ 6 III BlnDSG)
 - Verwendungszweck der Daten
 - Empfänger der Datenübermittlung
 - Zweck der Datenübermittlung
 - Möglichkeit der Verweigerung der Einwilligung und deren Rechtsfolgen
 - (2) die Einwilligungserklärung in Schriftform erfolgte (§ 6 IV 1 BlnDSG)

Ja: ► Schutzwürdige Belange der Betroffenen stehen nicht entgegen. ► Keine Anhörung des Betroffenen nach § 14 IFG erforderlich: weiter unter 10.	Nein: weiter unter 9.3.
--	--

9.3. Handelt es sich lediglich um weniger sensible Daten i. S. v. § 6 II 1 2. Alt. IFG?

Dies ist der Fall, wenn sich die personenbezogenen Daten beschränken auf:

- a) Name, Titel, Beruf, innerbetriebliche Funktion, Geburtsdatum und Rufnummer des außerhalb der Verwaltung stehenden Betroffenen (§ 6 II 1 Nr. 1 IFG) oder des am Verwaltungsverfahren mitwirkenden Amtsträgers (§ 6 II 1 Nr. 2 IFG),
- b) sowie (im Falle des § 6 II Nr. 1 IFG) verbunden mit folgenden Vorgängen bzw. Zuständen - Beteiligung des Betroffenen am Verwaltungsverfahren,
 - Tätigkeit einer vorgeschriebenen Erklärung, Anzeige, Anmeldung oder Auskunft durch den Betroffenen,
 - Ausübung einer überwachenden Tätigkeit gegenüber Betroffenen,
 - Eigentümer-, Mieter- oder Pächterstellung des Betroffenen,
 - Beteiligung des Betroffenen am Verwaltungsverfahren,
 - Abgabe einer Stellungnahme durch Betroffenen als Gutachter oder sachverständige Person
- c) Daten, die im Zusammenhang mit Gesundheitsgefährdungen und Schutzvorkehrungen des Betroffenen stehen (§ 8 IFG)
z.B.: Betroffener ist Betreiber einer technischen Anlage

Ja: ► Schutzwürdige Belange des Betroffenen stehen i. d. R. nicht entgegen: weiter unter 9.4.	Nein: weiter unter 9.5.
---	--

9.4. Besteht ausnahmsweise bzgl. der wenig sensiblen Daten doch ein Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen?

Ja: weiter unter 9.5.	Nein: ► Schutzwürdige Belange der Betroffenen stehen nicht entgegen. ► Anhörung des Betroffenen nach Ansicht des BlnBDI entbehrlich: weiter unter 10.
--	--

9.5. Verzichtet der Ast. auf eine Einsichtnahme in die Originalakten und ist er damit einverstanden, dass personenbezogene Daten bei der Auskunft nicht genannt bzw. bei dem Erstellen von Kopien geschwärzt werden?

Ja: ► Informationsanspruch hinsichtlich des verbleibenden Akteninhalts ohne personenbezogene Daten prüfen: weiter unter 10.	Nein: weiter unter 9.6.
--	--

9.6. Überwiegt das Informationsinteresse des Ast. das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen?

- Abwägung der Interessen im Einzelfall
- ggf. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 18 IFG) einholen

Ja: ▶ Anhörung des Betroffenen: Der Betroffene ist auf den Gegenstand und die Rechtsgrundlage der Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft hinzuweisen und ihm ist eine Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme einzuräumen (§ 14 II 1 IFG). weiter unter 10.	Nein: ▶ Informationsanspruch bzgl. dieser Daten besteht nicht. weiter unter 14. ▶ Besteht ein Informationsinteresse auch bzgl. anderer Daten: weiter unter 10.
---	---

10. Beinhalten die Akten ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis? (§ 7 S. 1 1. Alt. IFG)

- z.B. aus GmbHG, AktG
- sowohl für außerhalb der Verwaltung stehende Dritte, ggf. auch solche privatwirtschaftliche Gesellschaften, an denen das Land Berlin beteiligt ist
- als auch für öffentliche Stellen selbst, wenn sie am Wirtschaftsverkehr teilnehmen

Ja: weiter unter 10.1.	Nein: weiter unter 11.
---	---

10.1. Enthält das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung? (§ 7 S. 2 IFG)

Ja: ▶ Betroffener kann sich nicht auf ein Geheimhaltungsinteresse berufen. Prüfe aber nochmals, ob nicht die Voraussetzungen des § 9 IFG vorliegen (oben Nr. 5). weiter unter 11.	Nein: weiter unter 10.2.
--	---

10.2. Steht das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Zusammenhang mit Gesundheitsgefährdungen und Schutzvorkehrungen des Betroffenen? (§ 8 IFG)

Ja: ▶ Betroffener kann sich nicht auf ein Geheimhaltungsinteresse berufen. weiter unter 11.	Nein: weiter unter 10.3.
---	---

10.3. Verzichtet der Ast. auf eine Einsichtnahme in die Originalakten und ist er damit einverstanden, dass das Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis bei der Auskunft nicht genannt bzw. bei dem Erstellen von Kopien geschwärzt wird?

Ja: ▶ Informationsanspruch hinsichtlich des verbleibenden Akteninhalts ohne das Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis prüfen. weiter unter 11.	Nein: weiter unter 10.4.
---	---

10.4. Überwiegt das Informationsinteresse des Ast. das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen?

- Abwägung der Interessen im Einzelfall
- ggf. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 18 IFG) einholen

Ja: ▶ Anhörung des Betroffenen: Der Betroffene ist auf den Gegenstand und die Rechtsgrundlage der Akteneinsicht bzw. der Aktenauskunft hinzuweisen und ihm ist eine Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme einzuräumen (§ 14 II 1 IFG) weiter unter 11.	Nein: ▶ Informationsanspruch bzgl. dieser Daten besteht nicht. weiter unter 14. ▶ Besteht ein Informationsinteresse noch bzgl. anderer Daten: weiter unter 11.
--	---

11. Kann dem Betroffenen durch die Offenbarung des Akteninhalts ein nicht nur unwesentlicher Schaden entstehen?

Ja: weiter unter 11.1.	Nein: weiter unter 12.
---	---

11.1. Überwiegt das Informationsinteresse des Ast. das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen?

- Abwägung der Interessen im Einzelfall
- ggf. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 18 IFG) einholen

Ja: weiter unter 12.	Nein: ▶ Informationsanspruch bzgl. dieser Daten besteht nicht. weiter unter 14. ▶ Besteht ein Informationsinteresse bzgl. anderer Daten weiter unter 12.
---------------------------------------	---

12. Enthält die Akte Angaben oder Mitteilungen anderer öffentlicher Stellen, die nicht dem IFG unterliegen (§ 10 III Nr. 2 IFG)?

(öffentliche Stellen anderer Staaten, des Bundes oder anderer Bundesländer)

Ja: weiter unter 12.1.	Nein: weiter unter 13.
---	---

12.1. Liegt eine Zustimmung dieser Stelle zur Offenbarung der Angaben oder Mitteilungen vor?

Ja: weiter unter 13.	Nein: ▶ Anfrage an zuständige Stelle zur Zustimmungserklärung liegt im pflichtgemäßen Ermessen . Wenn keine Anfrage erfolgt oder auf Anfrage keine Zustimmung erteilt wird: weiter unter 12.2.
---------------------------------------	--

12.2. Ist ein Informationsrecht bzgl. dieser Angaben oder Mitteilungen nach einem anderen Gesetz gegeben, dem auch die betroffene öffentliche Stelle unterliegt?

Ja: weiter unter 13.	Nein: ▶ Informationsanspruch bzgl. dieser Angabe bzw. Mitteilung besteht nicht. weiter unter 14. ▶ Besteht hinsichtlich anderer Daten ein Informationsinteresse weiter unter 13.
---------------------------------------	---

D. Ausschlussgründe zum Schutz des Allgemeinwohls: Schritt 13

13. Würde ein Bekanntwerden des Akteninhalts zu schwerwiegenden Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen? (§ 11 IFG)

Ja: weiter unter 14.	Nein: weiter unter 14.
--------------------------------	----------------------------------

E. Entscheidung: Schritte 14-16

14. Liegt ein Anspruchsausschluss nach den Nrn. 5-13 vor oder liegt eine Anspruchsbeschränkung vor, der der Ast. nach Nr. 9.4. oder 10.3. zugestimmt hat?

Ja: weiter unter 14.1.	Nein: ▶ Stattgabe. weiter unter 16.
----------------------------------	--

14.1. Liegen die Voraussetzungen des Anspruchsausschlusses nur bezüglich eines Teils der Akte vor?

Ja: ▶ hinsichtlich des Akteninhalts, der nicht offenbart wird: teilweise Ablehnung . weiter unter 15. ▶ hinsichtlich des übrigen Akteninhalts: teilweise Stattgabe . weiter unter 16.	Nein: ▶ Informationsanspruch besteht im Ganzen nicht: Ablehnung weiter unter 15.
--	--

15. Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht

<p>a) Entscheidungsfrist</p> <ul style="list-style-type: none">- unverzüglich (§ 14 I 1 IFG), spätestens 2 Wochen nach Antragstellung (§ 15 V IFG)- wenn ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird: unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Mitteilung an den Betroffenen (§ 14 II 2 IFG) <p>b) Form und Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none">- Schriftform<ul style="list-style-type: none">- bei schriftlichem Antrag zwingend (§ 15 I 1 IFG)- bei mündlichem Antrag nur auf ausdrückliches Verlangen (§ 15 I 2 IFG)- Begründung<ul style="list-style-type: none">- bei Schriftform ebenfalls schriftlich (§ 15 I 2 IFG; §§ 39 I 1 VwVfG, 1 I VwVfG Bln)- auch bzgl. der Entscheidung, keine beschränkte Akteneinsicht zu erteilen (§ 15 III IFG)- Information über Akteninhalt ohne geheimhaltungsbedürftige Daten (§ 15 II IFG)- bei Ablehnung nach §§ 9 I, 10 I IFG:<ul style="list-style-type: none">- Beschränkung der Verweigerung der Akteneinsicht bzw. –auskunft auf höchstens drei Monate, danach: auf Antrag neue Entscheidung- Mitteilung des nächstmöglichen Einsichtnahmezeitpunktes (§ 15 IV IFG)- Rechtsbehelfsbelehrung (§ 3 VwVfG Bln; §§ 58, 70 II VwGO)<ul style="list-style-type: none">- Widerspruchsverfahren auch zulässig, wenn die Entscheidung von oberster Landesbehörde - Senatsverwaltungen – erlassen wurde (§ 14 III IFG)- Wenn Datenschutzbeauftragter nach § 18 II 1 IFG angerufen wurde: Dieser bittet um Aufschieben der Widerspruchsentscheidung bis Abschluss seiner Bewertung. <p>Keine Gebühr: Für Ablehnung der Akteneinsicht wird keine Gebühr erhoben.</p>

16. Stattgabe des Antrages auf Akteneinsicht

16.1. Stattgebende Entscheidung

a) Beteiligung vor Stattgabe

- bei schutzwürdigen Interessen Dritter: Anhörung des Betroffenen (§ 14 II 1 IFG)
- in Zweifelsfällen Hinzuziehung BehDSB oder BlnBDI
- zur Entbindung von der Amtsverschwiegenheit: Einholung der Genehmigung der Dienstbehörde (§ 5 IFG i. V. m. § 26 II LBG)

b) Entscheidungsfrist:

- unverzüglich (§ 14 I 1 IFG)
- wenn ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird: unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Mitteilung an den Betroffenen (§ 14 II 2 IFG)

c) Form und Inhalt:

- **mündlich**, ggf. auch schriftlich
 - bei mündlicher Antragstellung: mündlich (§ 14 I 3 IFG)
 - bei schriftlicher Antragstellung: schriftlich oder mündlich (§ 14 I 4 IFG)
- **Bestimmung des Zeitpunktes der Gewährung:**
 - bei schriftlicher Antragstellung: Hinweis auf Gewährung innerhalb der allgemeinen Sprech- bzw. Dienstzeiten (§ 14 I 3 IFG)
 - bei mündlicher Antragstellung: sofort (§ 14 I 3 IFG) oder Bestimmung eines späteren Termins möglich, bei Beeinträchtigung des Arbeitsablaufs (§ 14 I 5 IFG)
 - wenn Anhörungsverfahren durchgeführt wird: erst nach Eintritt der Bestandskraft gegenüber Betroffenen oder 2 Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 14 II 4 IFG)
- **Gebührenfestsetzung**
 - Gebührenpflichtigkeit: § 16 IFG: Tarifstelle 1004 Gebührenverzeichnis der Verwaltungs-Gebührenordnung – VGebO.
Gebührenrahmen z. Z.: 10,23 € bis 511,29 € zzgl. Kosten Abschriften, Kopien
- **Rechtsbehelfsbelehrung** aus Gründen der Rechtssicherheit
- **bei Anhörungsverfahren:** Bekanntgabe des Entscheids auch an Betroffenen (§ 14 II 2 IFG) mit Rechtsbehelfsbelehrung

16.2. Durchführung der Akteneinsicht/-auskunft

a) Auskunftserteilung (§ 13 III IFG)

- mündlich oder schriftlich
- Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der entsprechenden Akte

b) Gestattung der Einsichtnahme

- bei der **aktenführenden Stelle** (§ 13 II 1 IFG)
- Bereitstellung von ausreichend **räumlichen und sachlichen** Möglichkeiten (§ 13 II 2 IFG)
- keine Störung des Dienstbetriebs, ggf. gesonderter Raum
- möglich ist: **Beaufsichtigung** der Einsichtnahme
- Anfertigung von **Notizen** ist gestattet (§ 13 IV IFG)
- bei nur teilweiser Gestattung: **Abtrennung** der geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile und entsprechender **Vermerk** in der Akte

c) Anfertigung von Kopien auf Verlangen des Ast. (§ 13 V 1 IFG)

- beachte **Urheberrechte**: Öffentliche Stelle ist zur Einholung der Einwilligung des Berechtigten verpflichtet (§ 13 V 2, 3 IFG)
- Ausdrucke oder elektronische Kopien bei **elektronischer** Speicherung (§ 13 VI IFG)
- bei nur **teilweiser** Gestattung: **Schwärzen oder Nichtkopieren** der geheimhaltungsbedürftigen Daten und entsprechender **Vermerk** in der Akte